

im Raume

Hansühn - Einhaus - Johanneshof - Testorferfelde

eine Übung durchführen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24. 12. 1968 (Amtsbl. Schl.-H. 1969 S. 27) und vom 4. 6. 1976 (Amtsbl. Schl.-H. 1976 S. 370).

Die vorgenannten Erlasse können bei den zuständigen Amtsverwaltungen eingesehen werden.

Eutin, den 31. März 1980

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Amt für öffentl. Sicherheit

76

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr wird in der Zeit vom
21. bis 30. April 1980

im Raume

Preetz - Wahlstorf - Ascheberg - Malente - Eutin - Grebin - Rathjensdorf

eine Übung durchführen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24. 12. 1968 (Amtsbl. Schl.-H. 1969 S. 27) und vom 4. 6. 1976 (Amtsbl. Schl.-H. 1976 S. 370). Die vorgenannten Erlasse können bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Eutin, den 1. April 1980

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Amt für öffentliche Sicherheit

77

Kreisverordnung

zur 1. Änderung der »Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin« vom 25. März 1980

Aufgrund des § 16 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. 4. 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. 6. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

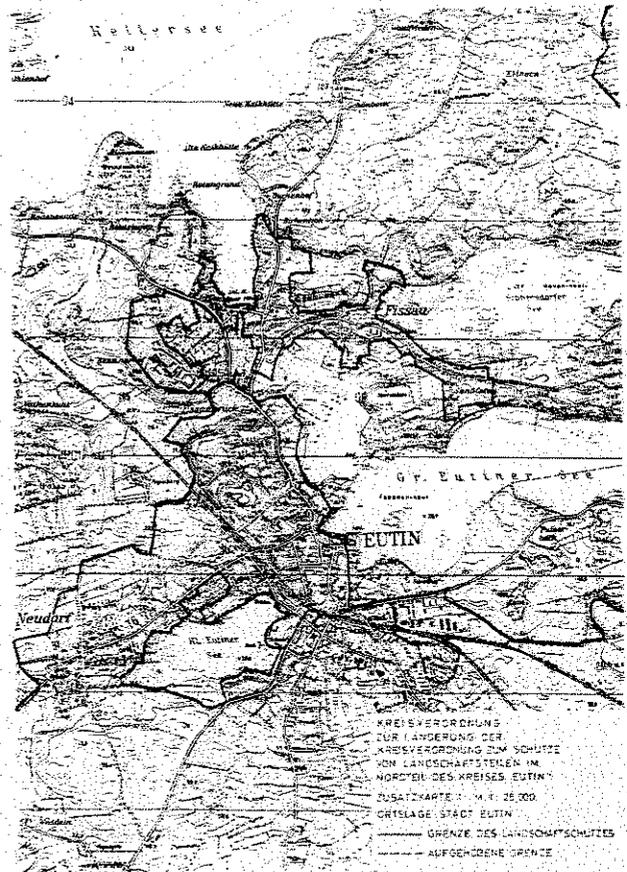
Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente) vom 10. 6. 1965 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz 1965 S. 137), die im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei der unteren Landschaftspflegebehörde unter Nr. 19 eingetragen ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Zeile 7 werden in dem Klammerzusatz die Worte »oder für andere Zwecke« gestrichen.
2. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinden Stadt Eutin und Malente geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden entlassen folgende Bereiche:

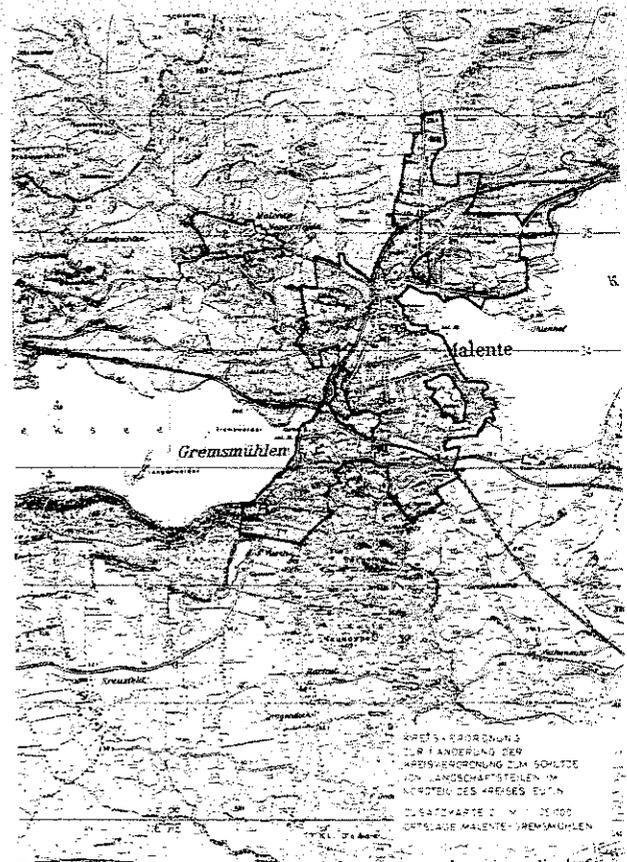
a) Stadt Eutin:

Die gesamte zusammenhängende Ortslage einschließlich Eutin-Neudorf samt einigen Abrundungen sowie die Ortslage Eutin-Fissau einschließlich des Bereichs Hubertushöhe / Wilhelmshöhe; ausgenommen sind der Kleine Eutiner See mit Friedhofsgelände sowie der Schlosspark mit Schloß und Bauhof.



b) Gemeinde Malente:

Die gesamte zusammenhängende Ortslage Malente-Gremsmühlen sowie die Ortslage Malente-Nersfelder; ausgenommen sind ein Teil des Schwentinetales im Bereich Wiesenweg, der Kurpark (Brahmberg) sowie die Forstfläche zwischen Kellerseestraße und Lütjenburger/Schweizer Straße.



3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
2. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 Abs. 3 der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die grünen Eintragungen in den Zusatzkarten 1 und 2 im Maßstab 1:25 000 sowie in den Zusatzkarten 1a und 2a im Maßstab 1:10 000.
4. Die Zusatzkarten 1, 2, 1a und 2a sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landrat des Kreises Ostholstein in den Diensträumen der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Bürgermeister der Stadt Eutin und der Gemeinde Malente.
5. § 1 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eutin, den 25. März 1980

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde
Dr. Clausen

Kellersee

+ 242

tenhof

04

Neue Kalkhütte

Schönborn

Alte Kalkhütte

Rotengrund

Buchenhof

Birkenhof

Fissau

Möveninsel
Sibbersdorfer See

Fissau Brück

Gr. Eutiner See

Fasaneninsel

EUTIN

Kl. Eutiner See

KREISVERORDNUNG
ZUR 1.ÄNDERUNG DER
„KREISVERORDNUNG ZUM SCHUTZE
VON LANDSCHAFTSTEILEN IM
NORDTEIL DES KREISES EUTIN“

ZUSATZKARTE 1 M.1: 25 000

ORTSLAGE STADT EUTIN

— GRENZE DES LANDSCHAFTSCHUTZES

— AUSGESCHOBENE GRENZE

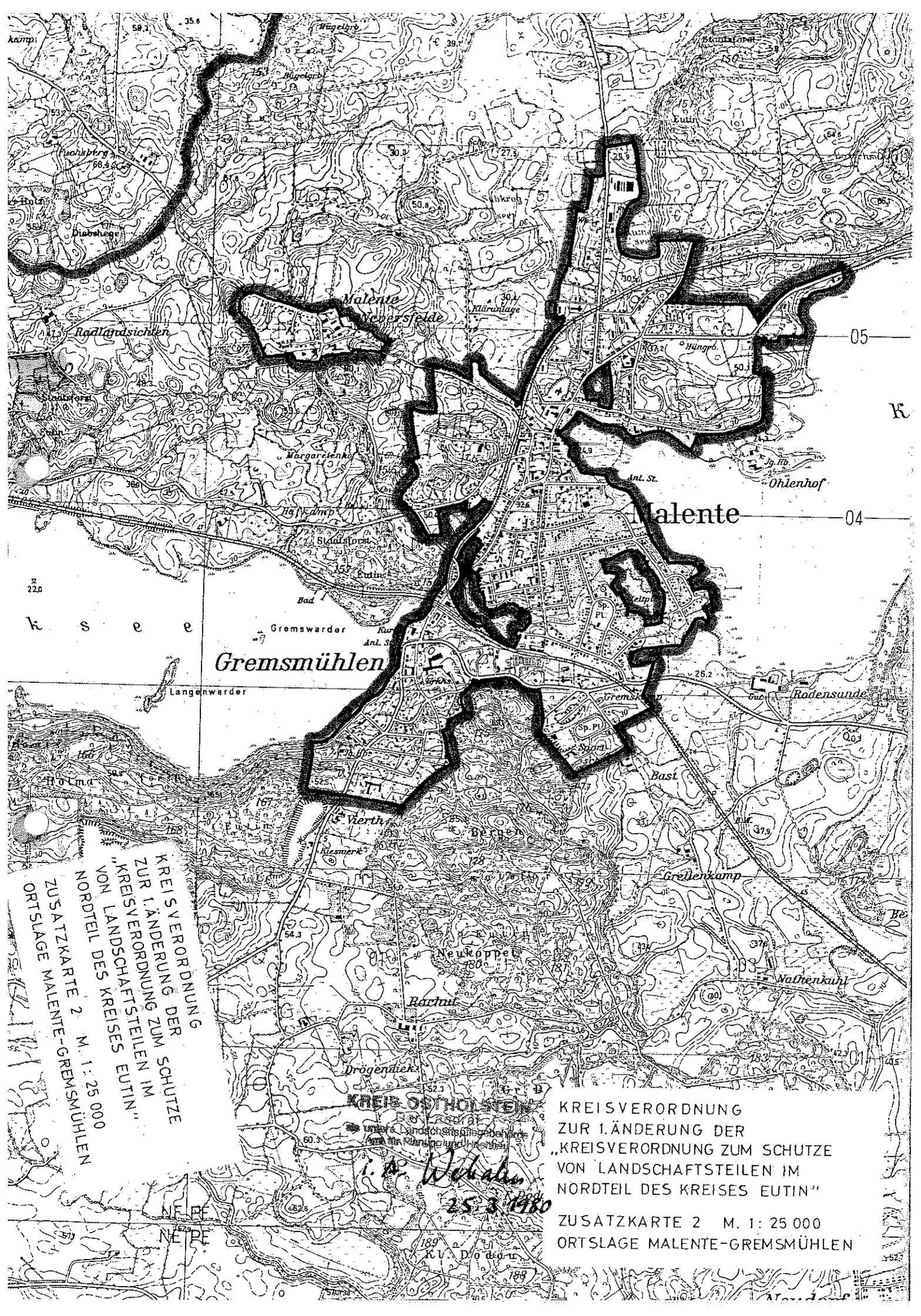
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
untere Landratskanzlei
Amt für Planung und Hochbau

H. A. Wohlfahrt

25.3.1980

Wedden

Hügelgrub



Gremsmühlen

Malente

KREISVERORDNUNG
ZUR ÄNDERUNG DER SCHUTZE
ZUR 1. ÄNDERUNG ZUM SCHUTZE
VON LANDSCHAFTSTEILEN IM
NORDTEIL DES KREISES EUTIN"
ZUSATZKARTE 2 M. 1: 25 000
ORTSLAGE MALENTE-GREMSMÜHLEN

KREIS OSTHOLSTEIN

H. A. Wehahn

25.3.1980

KREISVERORDNUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DER
„KREISVERORDNUNG ZUM SCHUTZE
VON LANDSCHAFTSTEILEN IM
NORDTEIL DES KREISES EUTIN“

ZUSATZKARTE 2 M. 1: 25 000
ORTSLAGE MALENTE-GREMSMÜHLEN